OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-152654/3/MK/GSc - 152655/2**

Datum: **Linz, 01. Juli 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von 1. N V, F X, X S, und 2. Dipl.-Ing. (FH) T V, K-weg X, D-X W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Schärding vom 19.02.2019, GZ: Bau-801-2019-Fu/JuK, betreffend die Vorschreibung von Barauslagen

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin wird stattgegeben, und der angefochtene Bescheid zur Gänze behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 19.02.2019, GZ: Bau-801-2019-Fu/JuK, wurde N V (in der Folge: Erstbeschwerdeführerin – ErstBf) aufgetragen, die im Zuge der feuerpolizeilichen Überprüfung des Gebäudes mit der Anschrift F X, X S, am 25.01.2019 für die Beiziehung eines Rauchfangkehrers erwachsenen Kosten (Barauslagen) in der Höhe von 89,40 Euro der belangten Behörde zu überweisen.

I.2. Gegen diesen Bescheid haben die ErstBf sowie Dipl.-Ing. (FH) T V (in der Folge: Zweitbeschwerdeführer – ZweitBf) mit Schreiben vom 04.03.2019 Beschwerde erhoben und – in Bezug auf die Vorschreibung der Barauslagen – im Wesentlichen vorgebracht, dass die Anwesenheit des Rauchfangkehrers nicht erforderlich gewesen sei. Zudem fehle die Rechtsmittelbelehrung.

I.3. Mit Schreiben vom 04.06.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden Verfahrensakt eindeutig ergibt, sodass auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts hätte bewirken können. Darüber hinaus wurde die Durchführung einer Verhandlung auch nicht beantragt.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die ErstBf hat seit 24.01.2019 ihren Hauptwohnsitz im gegenständlichen Gebäude mit der Anschrift F X, X S, gemeldet. Das Objekt steht seit 20.08.2018 im Eigentum des ZweitBf, der darin bis 07.11.2017 seinen Nebenwohnsitz gemeldet hatte.

Der feuerpolizeilichen Überprüfung dieses Gebäudes am 25.01.2019 wurde von Seiten der belangten Behörde ein Rauchfangkehrer des Kehrgebiets Schärding als (nichtamtlicher) Sachverständiger beigezogen. Die ihm dabei erwachsenen Kosten

wurden vom Rauchfangkehrer mit Eingabe vom 28.01.2019 in Höhe von 89,40 Euro geltend gemacht und von der belangten Behörde ausbezahlt.

Eine bescheidmäßige Bestimmung der Gebühren des Rauchfangkehrers durch die belangte Behörde erfolgte nicht. Eine Niederschrift, die eine allenfalls mündliche Verkündung des Gebührenbestimmungsbescheids dokumentiert, existiert nicht.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) lauten (auszugsweise):

„Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen

§ 53a. (1) Nichtamtliche Sachverständige haben für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind. Soweit keine solchen Pauschalbeträge (Tarife) festgesetzt sind, sind auf den Umfang der Gebühr die §§ 24 bis 37, 43 bis 49 und 51 des Gebührenanspruchsgesetzes – GebAG, BGBl. Nr. 136/1975, sinngemäß anzuwenden. Die Gebühr ist gemäß § 38 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat.
(2) Die Gebühr ist von der Behörde, die den Sachverständigen herangezogen hat, mit Bescheid zu bestimmen. Vor der Gebührenbestimmung kann der Sachverständige aufgefordert werden, sich über Umstände, die für die Gebührenberechnung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen vorzulegen. Die Gebührenbeträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.
[...]

§ 76. (1) Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen. Kosten, die der Behörde aus ihrer Verpflichtung nach § 17a erwachsen, sowie die einem Gehörlosendolmetscher zustehenden Gebühren gelten nicht als Barauslagen. Im Falle des § 52 Abs. 3 hat die Partei für die Gebühren, die den nichtamtlichen Sachverständigen zustehen, nur soweit aufzukommen, als sie den von ihr bestimmten Betrag nicht überschreiten.
(2) Wurde jedoch die Amtshandlung durch das Verschulden eines anderen Beteiligten verursacht, so sind die Auslagen von diesem zu tragen. Wurde die Amtshandlung von Amts

wegen angeordnet, so belasten die Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind.
[...]"

III.1.2. Die relevante Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) legt fest (auszugsweise):

„Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet; [...]"

III.1.3. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid […] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) […] zu überprüfen.

Nach § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat **erwogen**:

III.2.1. Zur Beschwerde der ErstBf (A.I.)

Vorweg ist auszuführen, dass nach § 58 Abs. 1 AVG jeder Bescheid eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat. Enthält ein Bescheid jedoch keine solche Belehrung, so gilt das Rechtsmittel als rechtzeitig eingebracht, wenn es innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde (§ 61 Abs. 2 AVG). Mit der zuletzt zitierten Bestimmung wird für den Fall der fehlenden Rechtsmittelbelehrung eine eingehende Regelung getroffen, weshalb das Fehlen dieser Belehrung keinen derartigen Mangel darstellt, der die Nichtigkeit des angefochtenen Bescheids zur Folge hätte (vgl. VwGH 26.06.2019, Ro 2018/03/0009).

Nach § 7 Abs. 4 (Z 1) VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen und beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde. Die mit Schreiben vom 04.03.2019 gegen den angefochtenen Bescheid vom 19.02.2019 eingebrachte Beschwerde wurde innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht. Diese wurde daher gemäß § 61 Abs. 2 AVG – trotz fehlender Rechtsmittelbelehrung – rechtzeitig erhoben.

Abgesehen davon mangelt es dem angefochtenen Bescheid (teilweise) an einer Begründung bzw. werden Spruch und Begründung nicht klar gegliedert. Nach § 58 Abs. 2 AVG sind Bescheide zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird. In der Begründung sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen (§ 60 AVG). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind das Fehlen einer Begründung oder die mangelnde Gliederung nach Spruch und Begründung keine derartigen Mängel, die die Nichtigkeit des Bescheids zur Folge hätten (vgl. VwGH 26.06.2019, Ro 2018/03/0009). Derartige Mängel können im Beschwerdeverfahren mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes saniert werden.

Begründungsmängel bewirken keine Verletzung von subjektiven Rechten der Partei, wenn der Spruch der Behörde durch die Rechtslage gedeckt ist und durch den Begründungsmangel nicht die Rechtsverfolgung „an sich" gehindert ist (VwGH 23.02.2001, 2000/06/0123), also die Behörde auch bei Einhaltung dieser Verfahrensvorschrift zu keinem anderen Bescheid hätte kommen können (VwGH 16.03.1995, 93/06/0057). Vor diesem Hintergrund ist nunmehr zu prüfen (und zu begründen), ob die normative Anordnung des angefochtenen Bescheids (Vorschreibung der Barauslagen) durch die Rechtslage gedeckt ist.

Nach § 11 Abs. 2 Z 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz ist einer feuerpolizeilichen Überprüfung jedenfalls ein Sachverständiger des für die Überprüfung eines Objekts erforderlichen Sachgebietes beizuziehen, wofür insbesondere auch ein Rauchfangkehrer des Kehrgebiets in Betracht kommt. Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurde im vorliegenden Fall ein Rauchfangkehrer des Kehrgebiets Schärding als nichtamtlicher Sachverständiger der Überprüfung am 25.01.2019 beigezogen.

Nichtamtliche Sachverständige haben für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die nach den Bestimmungen des § 53a AVG iVm jenen des GebAG von der Behörde, die den Sachverständigen herangezogen hat, mit Bescheid zu bestimmen sind. Dieser Gebührenanspruch besteht unabhängig davon, ob der

nichtamtliche Sachverständige mittels Bescheid bestellt wurde (vgl. VwGH 22.03.2000, 98/04/0146).

Die nach § 53a Abs. 2 AVG gebotene bescheidmäßige Gebührenbestimmung in Form der (als Mindestanforderungen an eine formale Festsetzung zu betrachtenden) sachlichen und rechnerischen Prüfung samt Mitteilung des Ergebnisses an den nichtamtlichen Sachverständigen ist im vorliegenden Fall weder schriftlich noch mündlich erfolgt. Ein allenfalls gegenüber dem nichtamtlichen Sachverständigen mündlich verkündeter Gebührenbestimmungs-bescheid wär mangels Dokumentation in einer besonderen Niederschrift, wie sie § 62 Abs. 2 AVG verlangt, rechtlich nicht existent; denn erst durch die niederschriftliche Beurkundung erlangte ein mündlich verkündeter Bescheid (Rechts-)Wirksamkeit (VwGH 05.09.2002, 99/21/0247).

Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen (zu denen ausdrücklich auch Sachverständigengebühren zählen), so belasten die Auslagen im Falle einer von Amts wegen angeordneten Amtshandlung den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Dies ergibt sich aus der Bestimmung des § 76 Abs. 1 und Abs. 2 AVG, die offenkundig die Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid darstellt. Der Behörde "erwachsene" Barauslagen iSd § 76 Abs. 1 AVG sind nur solche, die – wie hier – **nicht nur bereits bezahlt** wurden, sondern vielmehr auch dem Sachverständigen gegenüber im Sinne des § 53a AVG **festgesetzt** wurden, wobei die Festsetzung der Sachverständigengebühren gemäß § 53a Abs. 1 AVG **bescheidmäßig** zu erfolgen hat (VwGH 24.02.2004, 2002/05/0658). Vorher kommt ein Ersatz der Barauslagen durch die Beteiligten nicht in Betracht (17.12.2002, 2001/11/0159).

Das Kriterium des „Erwachsens" wirft somit (unabhängig von der Bezahlung) folgende Aspekte auf:

Durch das Inrechnungstellen von Kosten werden diese geltend gemacht. Im Hinblick auf das (sich in der Praxis auch als sinnvoll und notwendig erweisende) Festsetzungsgebot des § 53 a Abs. 2 AVG stehen diese damit aber noch nicht fest; es besteht in diesem Stadium somit (noch) keine Leistungsverpflichtung. Erst durch eine (sachliche und rechnerische) Prüfung durch die Behörde und der entsprechenden „Erklärung" dem nichtamtlichen Sachverständigen gegenüber wird der Leistungsumfang (u.U. auch erst nach Abschluss eines gesonderten weiterführenden Verfahrens) bestimmt und steht der Kostenanspruch (und somit die korrespondierende Leistungsverpflichtung) fest.

Dieser (materielle) Vorgang der Kostenbestimmung muss in weiterer Folge den Formalkriterien eines Feststellungsbescheides genügen (siehe dazu die obigen Ausführungen zur Bescheiderlassung), und zwar auch in jenen Fällen, in denen es zu keiner betragsmäßigen Abänderung der geltend gemachten Kosten kommt.

Werden diese Verfahrensschritte – wie hier – zur Gänze unterlassen oder zumindest nicht im Akt dokumentiert, bleibt der Gebührenanspruch ein lediglich geltend gemachter. Darüber hinaus stellt sich ein bei solcher Aktenlage erlassener Gebührenbescheid als „bloße Weiterleitung" der geltend gemachten Kosten an die verpflichtete Verfahrenspartei dar, was schon allein in Anbetracht der fehlenden Parteistellung des Verpflichteten im Kostenfestsetzungsverfahren unzulässig ist (wenigstens betragsmäßiger „Zahlungszwang").

Vor diesem Hintergrund sind der belangten Behörde die gegenständlichen – in ihrer geltend gemachten Höhe ungeprüft gebliebenen – Barauslagen, die von ihr zwar bereits bezahlt, jedoch nicht bescheidmäßig bestimmt wurden, nicht im Sinne des § 76 Abs. 1 AVG „erwachsen", weshalb deren Vorschreibung an die Bf (noch) nicht rechtmäßig erfolgte.

Angesichts der damit erforderlichen ersatzlosen Behebung des angefochtenen Bescheids erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf die sonstigen, für die Vorschreibung der Barauslagen nach § 76 Abs. 2 zweiter Satz AVG notwendigen Voraussetzungen (Verschulden der ErstBf an der Herbeiführung der Barauslagen sowie Erforderlichkeit der Beiziehung des nichtamtlichen Sachverständigen). Diesbezügliche Erwägungen sollten Bestandteil der Begründung eines – nach erfolgter bescheidmäßiger Gebührenbestimmung nach Maßgabe des § 53a Abs. 1 AVG (iVm den darin genannten Regelungen des GebAG) – allenfalls neu zu erlassenden Kostenersatz-Bescheids sein. Dazu wird noch darauf hingewiesen, dass der Partei in einem Verfahren betreffend die Vorschreibung von Barauslagen gemäß § 76 AVG Parteiengehör zu gewähren (VwGH 27.06.2002, 2002/07/0055), ihr sohin die Möglichkeit einzuräumen ist, zu der beabsichtigten Vorschreibung von Barauslagen (in der zuvor bestimmten Höhe) Stellung zu nehmen.

Die sonstigen Ausführungen der ErstBf in ihrer Beschwerde (Besitzstörung, Durchsuchungsbeschluss, Heizverbot verschiedener Wärmequellen) sind für das gegenständliche Beschwerdeverfahren nicht von Relevanz, zumal sie augenscheinlich gegen die Umstände der feuerpolizeilichen Überprüfung bzw. (frühere) feuerpolizeiliche Mängelbeseitigungsaufträge gerichtet sind, nicht jedoch gegen die gegenständliche Vorschreibung der Sachverständigengebühren.

Der Vollständigkeit halber wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinde nach § 5 Abs. 1 Oö. FGPG verpflichtet ist, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit ausreichende Vorkehrungen zu treffen, die das Entstehen und das Ausbreiten von Bränden verhüten und eine wirksame Brandbekämpfung sicherstellen. Zwecks Entsprechung dieser Verpflichtung normieren die § 10 ff Oö. FPGP zwingend die Vornahme von feuerpolizeilichen Überprüfungen der Brandsicherheit von Gebäuden, Anlagen und den jeweils dazugehörenden Grundstücken. Die Grundlage zur Durchführung derartiger Überprüfungen, die sich ausschließlich auf die für die Brandsicherheit relevanten Bereiche des Gebäudes beschränken, ergibt

sich ausdrücklich und unmittelbar aus dem Gesetz. Dazu bedarf es – anders als für die (in ihrer Eingriffswirkung weitaus intensivere) Hausdurchsuchung im strafrechtlichen Kontext – keines „Durchsuchungsbeschlusses".

III.2.2. Zur Beschwerde des ZweitBf (B.I.)

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Parteibeschwerde). Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation kommt es demnach darauf an, ob die Möglichkeit besteht, dass der angefochtene Bescheid – unabhängig von der Frage seiner Gesetzmäßigkeit – in Rechte des Beschwerdeführers eingreift und ihn in „seinen", das heißt ihm in der angewendeten Verwaltungsvorschrift eingeräumten, subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt (vgl. VwGH 25.02.2016, 2013/07/0012; VwGH 26.06.2013, 2011/05/0053). Mit anderen Worten: Eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist mangels Beschwer unzulässig, wenn der angefochtene Bescheid die Rechtsansprüche und rechtlichen Interessen des Beschwerdeführers überhaupt nicht beeinträchtigen kann.

Die Möglichkeit einer Rechtsverletzung hängt von zwei Voraussetzungen ab. Zuerst muss der angefochtene Bescheid tatsächlich über subjektive Rechte oder Pflichten des Beschwerdeführers absprechen. Beschwerdelegitimiert nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann also nur sein, wer (materiell betrachtet) Adressat des Bescheides ist. Daher setzt die Beschwerdelegitimation voraus, dass dem Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren Parteistellung kraft subjektiven Rechts in der mit Bescheid entschiedenen Sache gemäß § 8 AVG zukam, sohin von der Behörde zumindest einzuräumen gewesen wäre (vgl. VwGH 26.06.2013, 2011/05/0199).

Im vorliegenden Fall stützt sich der angefochtene Bescheid (offensichtlich) auf § 76 Abs. 2 AVG, wonach die Barauslagen den bzw. die Beteiligten (siehe dazu Abs. 3 des par. cit.) dann treffen, wenn diese durch sein bzw. ihr Verschulden herbeigeführt wurden. Ein solches Verschulden wäre im Wesentlichen in der nicht brandsicheren Erhaltung des gegenständlichen Gebäudes begründet, das (insbesondere) auch beim Gebäudeeigentümer (ZweitBf) vorliegen kann. Der angefochtene Bescheid hat daher in das subjektive Recht des ZweitBf auf Vorschreibung der – im Zuge einer feuerpolizeilichen Überprüfung des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes entstandenen – Barauslagen zu seinen Lasten nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 76 AVG eingegriffen.

Aus dem Wesen der Parteibeschwerde als Einrichtung im Dienste des individuellen Rechtsschutzes folgt als weitere Voraussetzung, dass der Bescheid die Rechtssphäre des Beschwerdeführers bei objektiver Betrachtung zu dessen Nachteil berühren muss. Die damit erforderliche Beschwer kann sich daraus ergeben (vgl. z.B. VwGH 10.03.1988, 87/16/0119), dass der Bescheid von einem

Antrag des Beschwerdeführers zu dessen Nachteil abweicht oder – ohne eigenen Antrag – diesen von Amts wegen oder auf Antrag eines anderen in einem subjektiven Recht beeinträchtigt. Im Falle eines amtswegigen Vorgehens setzt die Beschwerdelegitimation also voraus, dass im Bescheid zumindest implizit das Recht des Beschwerdeführers auf Unterbleiben einer Belastung (Einschränkung eines Rechts oder Auferlegung einer Verpflichtung) verneint wird (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 7 VwGVG [Stand 15.2.2017, rdb.at] Rz 21).

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass der ZweitBf durch den angefochtenen Bescheid zweifelsfrei nicht belastet wird, zumal die Verpflichtung zur Kostentragung ausschließlich der ErstBf auferlegt wird. Infolge der mangelnden Beschwer ist der ZweitBf nicht beschwerdelegimitiert nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG, weshalb die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Im Ergebnis ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (A.II. und B.II.):

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger